



Haushaltssatzung des Kreisfeuerwehrverbandes SL-FL für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 7 Abs. 4 und 13 Abs. 1, 3 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg wird nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.11.2022 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (in €) wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	359.700
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	379.500
einem Jahresüberschuss von	0
einem Jahresfehlbetrag von	19.800

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.700
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	379.500
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt (in €):

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

2,0 Stellen

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag für freiwillige Wehren und Werksfeuerwehren wird auf 10,51 € je aktives Feuerwehrmitglied jährlich festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für die Bundesfeuerwehren Jagel und Glücksburg wird auf 9,64 € je aktives Feuerwehrmitglied jährlich festgesetzt.

§ 4

- (1) Auf Grundlage des § 20 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) werden Erträge und Aufwendungen bestimmter Teilergebnispläne auf Produktebene zu Budgets verbunden. Die Budgets sind für die Haushaltsausführung verbindlich.
- (2) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Innerhalb eines Budgets können außerdem Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden. Diese gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
- (4) Zweckgebundene Erträge werden unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu Budgets aufgrund sachlicher Zusammenhänge mit den korrespondierenden Aufwandskonten über Zweckbindungsringe verbunden. Im Falle zweckgebundener Mehrerträge erhöhen sich die Ansätze für die korrespondierenden Aufwendungen. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

§ 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 oder 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 für übertragbar erklärt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde gem. § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig-Flensburg am 06.01.2023 erteilt.

Schleswig, 09.01.2023



Mark Rücker
Kreiswehrführer